

Zugordnung 2024

25. Dessauer Karnevalsumzug 2024

Sonntag, den 11. Februar 2024

Motto: „Dessau hat auf jeden Fall `nen sagenhaften Karneval“

Veranstalter: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 2042041 E-Mail: olaf.buelow@dessau-rosslau.de

Zugmarschall/Zugleitung: Torsten Vollert

Mobil: 0152 - 56906773

E-Mail: zugmarschall@ritterklause.de

Richtlinie für die Teilnehmer am 11. Februar 2024

1. Teilnehmer am Umzug im Sinne dieser Richtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform Vereine, Gesellschaften Kooperationen, Gruppen, Firmen/Unternehmen, Verbände und Institutionen, es sei denn, es wird in dieser Richtlinie ausdrücklich die einzelne Person angesprochen. Diese Teilnehmer verpflichten sich, die ihnen angehörigen Personen zur Beachtung dieser Richtlinie zu verpflichten.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich, Änderungen gegenüber den in der schriftlichen Anmeldung genannten Teilnehmerpersonen- und Fahrzeugzahlen unverzüglich der Zugleitung bekannt zu geben, spätestens am Tage des Umzuges bis 09:00 Uhr.
3. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters gilt **nicht** für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit nicht die notwendige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer selbst zu sorgen hat.
4. Jeder Teilnehmer hat eine Verbindungsperson zur Zugleitung mit der im Umzug erreichbaren Handynummer zu benennen, die für die ordnungsgemäße Einhaltung der Richtlinien innerhalb des Teilnehmers und der ihm angehörigen Personen verantwortlich ist.
5. Pünktliches Eintreffen der Teilnehmer und hier im Besonderen der Fahrzeuge und Festwagen auf den ihnen zugewiesenen Aufstellplätzen und Parkplätzen wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
6. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu belehren, dass wegen der erforderlichen Sicherheit während des Zuges das Werfen von Wurfmaterial aus dem Führerhaus untersagt ist. Die Zugordner sind angewiesen und berechtigt, bei Zuwiderhandlung das Fahrzeug sofort aus dem Zug zu entfernen.

7. Allen Personen, die am Zug teilnehmen – insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge – ist anhand des jedem Teilnehmer vorliegenden Planes eine ausführliche Information und Hinweise über den vorgegebenen Anfahrtsweg und den Aufstellplatz zu vermitteln. Für die Fahrzeuge und Transportmittel der Teilnehmer ist der vorgegebene Parkplatz zu nutzen. Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen oder außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.

8. Fahrzeuge, die nicht in ansprechender, ausreichender und dauerhafter Art und Weise gemäß dem karnevalistischem Brauchtum dekoriert bzw. verkleidet sind, oder nicht von der in Ziffer 9 vorgeschriebenen Anzahl von „Wagenengeln“ (Radwachen) begleitet sind, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Fahrzeugaufbauten sind so zu gestalten und zu montieren, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Die Maße der Fahrzeuge dürfen die maximale Breite von 2,50 m und die maximale Höhe von 4,00 m nicht übersteigen. Die Brüstungshöhe für Personen hat mindestens 1,00 m zu betragen und die Bodenfreiheit der Fahrzeugseitenverkleidung vor den festen Achsen von 25 cm ist nicht zu überschreiten.

9. Jeder Teilnehmer, der mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet, an den nicht verkleideten Rädern sogenannte „Wagenengel“ (Radwachen) einzusetzen, die dafür Sorge tragen, dass der Zugweg und die Fahrt des Fahrzeuges von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird. Sie haben zu verhindern, dass Personen unter das Fahrzeug bzw. seine Räder gelangen. Die Anzahl der "Wagenengel" (Radwachen) ergibt sich aus der Länge des Umzugsfahrzeuges: • bis 8,00 m = 1 Person/Zugseite • bis 12,00 m = 2 Personen/Zugseite • bis 20,00 m = 3 Personen/Zugseite.

10. Um während des Festumzuges zwischen den einzelnen Bildern keine Lücken entstehen zu lassen, ist jeder Fahrzeugführer darüber zu belehren, dass er die entsprechende Kontrolle sowohl nach vorn als auch nach hinten auszuüben hat und je nach Situation die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges gestaltet bzw. es anhält.

11. Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmateriale (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet allein die betreffende Personen bzw. der Teilnehmer. Die Verwendung von Flaschen aller Art, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentaps und das Bewerfen von Gegenständen ist untersagt.

12. Spätestens bis zum 31.01.2024 sind der Zugleitung die Hinweise für die Moderation zu überreichen.

13. Nach Erreichen des Stellplatzes im Aufstellbereich ist unverzüglich der Standort an der rechten Fahrbahnseite einzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das ungehinderte Vorbeifahren auf der Gegenfahrbahn im Aufstellbereich nach Umzugsbeginn gewährleistet ist. Jedes Fahrzeug und jede Laufgruppe sowie jede Musikformation hat spätestens 10.30 Uhr den vorgegebenen Aufstellplatz mit Front in Richtung Zuglauf einzunehmen, um den pünktlichen Beginn des Umzuges um 11.11 Uhr zu gewährleisten.

14. Bei Eintreffen eines Umzugswagens nach Umzugsbeginn kann der vorher zugewiesene Aufstellplatz nicht mehr beansprucht werden. Das Fahrzeug wird dann an das Ende des Zuges gesetzt. Vorher sucht die Zugleitung eine Möglichkeit, den Festwagen Startnummerngerecht in den Zug einzufädeln.

15. Bei Einsatz von **Konfetti – Kanonen** ist es verboten, die Schussrichtung direkt auf Personen zu wählen, insbesondere wenn die Wagen aneinander vorbei fahren. Ebenfalls ist es untersagt, Papierstreifen aus Aktenvernichtern als Konfettiersatz zu nutzen.

16. Jeder Teilnehmer erklärt hiermit das Einverständnis auch für jede einzelne ihrer begleitenden Personen, dass der Veranstalter vom Festumzug Lichtbilder und Filmaufnahmen erstellt und öffentlich auch in sozialen Medien verbreitet, insbesondere im Internet, bei YouTube, Instagram, Facebook, im Livestream, in regionalen und überregionalen TV-Sendern, jeweils auch zum Download für das interessierte Publikum. Das Recht jedes Teilnehmers am eigenen Bild ist somit ausgeschlossen, soweit es überhaupt bei der Teilnahme am Festumzug bestehen sollte.

17. Von allen Teilnehmern, deren Fahrzeuge während des Umzuges mit Beschallung ausgestattet sind, wird ein GEMA-Anteil in Höhe von 20,00 € je beschalltem Fahrzeug erhoben. Dazu wird eine Rechnung gestellt.

18. Vor Erreichen des Bühnenplatzes (Marktplatz) ist die Wagenbeschallung abzustellen. Im Zug sind ausschließlich amtlich zugelassene drahtlose bzw. kabelgebundene Mikrofone erlaubt.

19. Nach Ende des Umzuges am Marktplatz, Zerbster Straße in Höhe der Marienkirche / ehem. Karstadt hat das Absteigen von den Wagen schnellstmöglich zu erfolgen, um den Fluss des Zuges nicht zu beeinträchtigen.

20. Den Weisungen der Zugleitung und der Zugordner ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Die jeweils für die einzelnen Teilnehmer verantwortlichen Personen sind verpflichtet, jede einzelne Begleitperson des Teilnehmers über die gesamten vorgenannten Richtlinien in ausreichendem Umfang zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen.

22. Bestandteil dieser Richtlinien ist ebenfalls § 46 Abs. 2 StVO „Ausnahmegenehmigung für die Personenbeförderung“ sowie das „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18. Juli 2000.

23. Ausnahmeregelungen sind vom Veranstalter und der Zugleitung schriftlich zu genehmigen.

24. Zum Ausgleich der ständig steigenden Kosten wird von jedem Teilnehmer im Sinne der Ziffer 1 Satz 1 ein Teilnahmeentgelt erhoben. Es beträgt 50,00 € Dazu wird eine Rechnung gestellt.

25. Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie können den sofortigen Ausschluss vom Umzug nach sich ziehen. Mit der Anmeldung zur Teilnahme oder durch die Teilnahme am 25. Karnevalsumzug werden von jedem Mitglied der Teilnehmer diese Richtlinien vorbehaltlos anerkannt.